



NetCologne

Geschäftsordnung
der Geschäftsführung der
NetCologne
Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Stand: 1. Dezember 2025



NetCologne

**Geschäftsordnung
der Geschäftsführung
NetCologne
Gesellschaft für Telekommunikation mbH**

Stand: 1. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	S. 3
§ 2	Sitzungen	S. 3
§ 3	Beschlussfassung	S.4
§ 4	Aufgaben	S. 5
§ 5	Gesamtgeschäftsführung	S. 5
§ 6	Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung	S.6
§ 7	Verhinderung eines Geschäftsführers	S.6
§ 8	Schlussbestimmungen	S. 6
§ 9	Gültigkeit	S.6



NetCologne

Die Geschäftsführung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2025 die nachstehend im Einzelnen geregelte Geschäftsordnung beschlossen, der die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft am 04.12.2025 nach entsprechender Empfehlung des Aufsichtsrats vom 04.12.2025 zugestimmt hat.

**Geschäftsordnung der
Geschäftsführung
der NetCologne Gesellschaft
für Telekommunikation mbH
Stand: 1. Dezember 2025**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung, dem PCGK Köln, nach Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie nach Beschlüssen des Aufsichtsrates.
- (2) Handlungen und Geschäfte, zu deren Vornahme die Geschäftsführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedarf, darf die Geschäftsführung nur nach Maßgabe der Beschlusslage vornehmen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 obliegen der Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit Leitung und Überwachung der Gesellschaft im Ganzen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten kollegial und an den Interessen der Gesellschaft orientiert zusammen.
- (5) Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsleitungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen.
- (6) Nebentätigkeiten oder Aufsichtsratsmandate eines Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.



NetCologne

§ 2

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden regelmäßig statt, nach Möglichkeit vierzehntägig. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies verlangt.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Abstimmung in der Geschäftsführung leiten die Mitglieder der Geschäftsführung die Sitzungen als Ganzes reihum.
- (3) Die in den Sitzungen der Geschäftsführung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Geschäftsführern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Geschäftsführung werden in der Regel in Sitzungen der Geschäftsführung gefasst.
- (2) Die Entscheidung der Geschäftsführung kann auch außerhalb einer Sitzung unter Mitteilung des Beschlussgegenstandes unter den Mitgliedern der Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder mittels sonstiger elektronischer Medien herbeigeführt werden, wenn ein Geschäftsführer dies für tunlich hält und kein anderer Geschäftsführer diesem Verfahren widerspricht.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig unaufgefordert über alle Maßnahmen, Ereignisse und Umstände, die für die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement (Quartalsbericht) sowie die Kündigung oder sonstige Beendigung von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft schriftlich, per Fax oder mittels sonstiger elektronischer Medien.



NetCologne

- (3) Unbeschadet der Regelungen gern. Abs. 2 informiert die Geschäftsführung bei wichtigen Ereignissen und geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat unverzüglich.
- (4) Die Geschäftsführung berichten in einem gemeinsamen Bericht mit dem Aufsichtsrat einmal jährlich der Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln über die Corporate Governance der Gesellschaft.

§ 5

Gesamtgeschäftsführung

- (1) Soweit nach dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung erforderlich ist, ist diese von der Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung zu treffen. Bei Stimmgleichheit ist jeder von ihnen berechtigt, eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.
- (2) Jeder Geschäftsführer hat bei Beschlussfassungen eine Stimme.
- (3) Der Zuständigkeit der Gesamtgeschäftsführung unterliegen
 1. alle - gleichgültig aus welchem Geschäftsbereich stammenden - Geschäfte, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedürfen und
 2. alle Angelegenheiten, die nicht durch den für die Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsverteilungsplan (§ 6 Abs. 1) dem Geschäftsbereich eines bestimmten Mitgliedes der Geschäftsführung zugewiesen sind.

§ 6

Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung

- (1) Die Zuständigkeit der Geschäftsführer ergibt sich aus dem jeweils gültigen, von der Gesamtgeschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) In ihrem Geschäftsbereich treffen die Geschäftsführer die Entscheidungen grundsätzlich in eigener Verantwortung, allerdings im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtgeschäftsführung.

§ 7



NetCologne

Verhinderung eines Geschäftsführers

Ist ein Geschäftsführer verhindert, können die übrigen Geschäftsführer eine Entscheidung ohne ihn treffen, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet.

§ 8

Schlussbestimmungen

Eine Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung und/oder des für die Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsverteilungsplanes bedarf

1. eines Beschlusses der Gesamtgeschäftsführung sowie
2. eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 1. Dezember 2025 und bleibt solange in Kraft, bis die Gesellschafterversammlung anderes beschließt.



NetCologne

Anlage:

Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung der NetCologne ab 1. Dezember 2025

Geschäftsverteilungsplan	
Geschäftsbereich Timo von Lepel	Geschäftsbereich Dr. Claus van der Velden
<ul style="list-style-type: none">- Geschäftskunden- Privatkunden- Marketing & Kommunikation- Fiber Center- Operations & Technology	<ul style="list-style-type: none">- IT & Prozesse- Finanzen- Human Resources- Recht & Regulierung (Direct)- Business Intelligence (Direct)- Einkauf (Direct)